

301-01/3-II/1

**Erlass einer Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Stadtbücherei vom 23. März 1999**

Aufgrund der Art.2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) erlässt die Stadt Ebern eine

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei
Ebern vom 23. März 1999**

§ 1

1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

" Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr eingehoben.

Sie beträgt pro Leserausweis:

für Personen vom

12. bis 16. Lebensjahr	3.-- €/jährlich,
------------------------	------------------

für Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	6.-- €/jährlich,
--	------------------

für Familien mit Kindern bis zum 16. Lebensjahr	9.-- €/jährlich,
---	------------------

für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige u.

Zivildienstleistende (jeweils mit Ausweis)	3.-- €/jährlich.
--	------------------

2) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

" Die Säumnisgebühr beträgt pro Buch oder sonstigem Informationsträger für jede volle Woche der Fristüberschreitung 1,50 € zuzüglich der jeweiligen Portokosten bei schriftlich erfolgter Mahnung."

3) § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

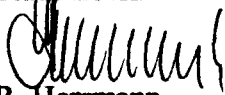
" Für das Ausstellen eines Ersatz-Büchereiausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr von 4.-- € erhoben."

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ebern, 24.07.2001

Stadt Ebern



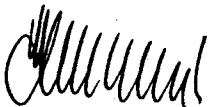
R. Herrmann

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 24. Juli 2001 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tages (jeweils Ausgabe Ebern) am 26. Juli 01 bekannt gegeben wurde.

Ebern, 27.07.2001
Stadt Ebern



R. Herrmann
1. Bürgermeister